

## Nichtamtlicher Theil.

## Rechtsfälle.

Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts.\*)

- 1) Kunstverlag. Abschluß eines Verlagsvertrags durch concludente Handlungen. Die Weisung des Künstlers, ihm vor der definitiven Herstellung der Photographien Probeabdrücke zuzustellen.
- 2) Commissionsverlagsvertrag oder mit Societäts-Elementen untermischter Verlagsvertrag? Mißbilligung im Sinne von H. O. B. Art. 364.
- 3) Voraussetzungen des Delicts der unerlaubten Nachbildung von Kunstwerken. Bundesrecht u. kurhess. Landesrecht. Vertliches Recht der Nachdruckobligation. „Urheber“. Photographischer Abdruck ist Vervielfältigung auf mechanischem Wege. Künstlerische Zeichnungen von Originalkunstwerken genießen Rechtsschutz gegen unbefugte Nachbildung. Registrirungspflicht. Nachbildung durch Benutzung als „Titelwignette“. Haftung für jedes Verschulden.
- 4) Die „Einziehung“. Deren Voraussetzungen und Umfang. Competenz des Civilrichters.

Sen. I. Urtheil vom 12. Januar 1875 in Sachen Koch  
contra Kay.

I. Kreisgericht Cassel.

II. Appellationsgericht daselbst.

Gegen das in der Hauptsache abweisende Urtheil zweiter Instanz wurde das erste Urtheil, mit einigen Modificationen zu Gunsten des Klägers, wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

... I. Der Kläger hat Zeichnungen nach drei Originalgemälden, nämlich der sogenannten Flora von Tizian in den Uffizien von Florenz, des sogenannten Selbstporträts von Rafael daselbst, und des Gemäldes „Odysseus' Heimkehr“ von Wendemann angefertigt. Im September 1868 haben zwischen den Parteien Unterhandlungen über einen sogenannten „Commissionsverlagsvertrag für gemeinschaftliche Rechnung“ stattgefunden, dessen Gegenstand die photographische Vervielfältigung und Verbreitung jener Zeichnungen bilden sollte. Unstreitig haben sich die Parteien darüber geeinigt, daß die sämtlichen Kosten der photographischen Herstellung und des Vertriebs im Kunsthandel durch den Verklagten verauslagt und daß der Reinerlös jedem Theile zur Hälfte zufallen solle; auch über Format und Ladenpreis der photographischen Abdrücke waren mindestens vorläufige Abreden getroffen. Dagegen blieben andere erhebliche, in schriftlichen Entwürfen und Gegenentwürfen beider Theile erörterte Differenzpunkte, als Kläger in der zweiten Hälfte des September eine Reise nach Italien antrat, unerledigt. Verklagter hat einen bestimmten vereinbarten Vertragsinhalt auch gar nicht zu behaupten vermocht. Ebenso wenig ist — wie der Appellations-Richter annimmt — nachträglich durch concludente Handlungen ein Vertrag zu Stande gekommen.

Es kommen in Betracht die Ueberlassung der Zeichnungen an den Verklagten und die Bestellung von Probeabdrücken durch den Kläger. Die erstere ist für sich einflußlos, da unstreitig in der Ueberlassung eines Manuscripts oder Kunstwerks nur unter besonderen Umständen der Wille gefunden werden darf, sich des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts zu begeben. Die letztere erscheint nach Lage der Sache irrelevant.

Der Verklagte wußte, daß zur Zeit der letzten Unterredung Kläger mit dem ihm vorgelegten Vertragsentwurf nicht einverstanden war. Er hatte daher keinen Anlaß, in der Thatsache, daß ihm Kläger vor seiner Abreise nach Italien die drei Zeichnungen zu dem Zwecke übersendete, daß dieselben nach München geschickt und daselbst

dem Photographen vorgelegt würden, einen Umstand zu finden, aus welchem die nunmehrige Einwilligung des Klägers in unzweideutiger Weise erhelle, zumal es kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß ein Zusammentreffen der Parteien in München, wenn nicht verabredet, doch beiderseitig vorausgesetzt wurde. Die Absicht des Klägers ist allem Anschein nach nur dahin gegangen — und es lag für den Verklagten kein Grund vor, dem Kläger eine weitergehende Absicht zu imputiren —: daß die Zeichnungen sich in München befänden, um für den vorauszusetzenden Fall einer nachträglichen Einigung alsbald dem Photographen mit der erforderlichen Instruction vorgelegt zu werden. (Nachdem dargelegt worden, daß weder aus der Weisung des Klägers an den Photographen zur Befolgung der Anordnungen des Verklagten noch aus der Bestellung von Probeabdrücken jene Einigung vom Verklagten habe gefolgert werden können, wird fortgefahren:)

Allein es handelt sich in gegenwärtiger Sachlage nicht um jene nur vorbereitende Bestellung der Probeabdrücke, sondern um die davon völlig verschiedene Bestellung und demnächstige Verbreitung von 200 photographischen Abdrücken der drei Zeichnungen. Nicht nur die Verbreitung, wie der erste Richter annimmt, sondern schon die allein als Vervielfältigung erscheinende Bestellung der Auflage, wengleich zunächst von nur 200 Exemplaren, war objectiv rechtswidrig, da weder ein Verlagsvertrag geschlossen, noch eine anderweite Genehmigung des Klägers zu einer derartigen Vervielfältigung oder Verbreitung erteilt war, und ist subjectiv mindestens unter den Gesichtspunkt einer unentschuldbaren Fahrlässigkeit zu stellen. Auch bei der dem Verklagten günstigsten Beurteilung läßt sich nur annehmen, daß seinem Verhalten die Erwartung nachträglicher Genehmigung des Klägers zu Grunde lag, und er kann die mit dem Fehlschlagen jener Erwartung verbundenen rechtlichen Nachtheile seiner Handlungsweise nicht von sich ablehnen. Ja es begründet hierbei nicht einmal einen Unterschied, ob ein Verlagsvertrag zwischen den Parteien wirklich zu Stande gekommen war oder nicht, da auch dieser eine Genehmigung zu der veranstalteten Vervielfältigung keineswegs einschloß.

Nach dem Schreiben vom 20. Novbr. will Verklagter bei Bestellung der Platten angeordnet haben, daß beiden Theilen Proben gesandt würden. Er hat zugestanden, daß die Bestellung durch den Kläger mit der Weisung erfolgt ist, ihm Probeabdrücke nach Florenz zu senden, und er hat eingeräumt, daß er, ohne Anfrage bei dem Kläger, ja ohne jede Benachrichtigung desselben, um ein Weihnachtsgeschäft zu machen, am 5. Oct. 1868 nach den nur ihm vorliegenden Probeabdrücken zunächst je 200 photographische Abdrücke von jeder Zeichnung bestellt, zugleich aber dem Photographen empfohlen hat, hinsichtlich der im Vertragsentwurf vorgesehenen weiteren 300 Abdrücke von jeder Zeichnung die Antwort des Klägers abzuwarten. Es erhellt hieraus deutlich, daß Verklagter spätestens am 5. Oct. um die Weisung des Klägers\*) gewußt, jedenfalls solche als selbstverständlich vorausgesetzt hat, und daß er die Vervielfältigung der im gegenwärtigen Prozeß allein in Betracht kommenden 200 Exemplare angeordnet hat, ungeachtet ihm bewußt war, daß Kläger weder Probeabdrücke empfangen hatte, noch durch einen nachträglichen Widerspruch die insoweit, als die Bestellung reichte, bereits vollendete Vervielfältigung zu verhindern im Stande war. Mögen nun auch, wie Verklagter behauptet, die Parteien beabsichtigt oder gar vereinbart haben, daß bereits zu Weihnachten 1868 die erste Auflage der

\*) Aus den „Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts“ 2c. XVI. Band. Stuttgart 1875, Enke.

\*) Nämlich die: vor der Genehmigung der Probeabdrücke durch den Kläger mit dem Abzuge 2c. nicht vorzugehen.